

§ 1 VO-ID212097 (Brandenburg)

Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zuständig für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 20 a Nr. 4 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes) sind die für den Sitz der Kleingärtnerorganisation zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Zuständig für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation (§ 2 des Bundeskleingartengesetzes) und für die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen (§ 4 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes), sind
- bei Organisationen, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes beschränkt ist, die amtsfreie Gemeinde oder das Amt,
- bei Organisationen, deren Wirkungsbereich sich über das Gebiet einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes hinaus erstreckt, jedoch Kreisgrenzen nicht überschreitet, der Landkreis,
- bei Organisationen, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt beschränkt ist, die kreisfreie Stadt,
- bei Organisationen, deren Wirkungsbereich sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Organisation ihren Sitz hat.
- (3) Bei Kleingärtnerorganisationen mit landesweitem Wirkungsbereich ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung zuständig.
- (4) Das Verfahren der Anerkennung und des Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regelt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch eine Verwaltungsvorschrift.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ID212097 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212097/1>